

## Änderung Ihres Leistungsbezugs ab dem 01.06.2022

Sie haben beim Sozial- und Wohnungsamt Magdeburg einen Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gestellt oder bekommen schon Leistungen vom Sozialamt?

Der deutsche Gesetzgeber hat beschlossen, dass innerhalb des deutschen Sozialleistungssystem ab dem 01.06.2022 ein Zuständigkeitswechsel vom Sozialamt (Asylbewerberleistungen) zum Jobcenter (Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II) erfolgt.

Das gilt für erwerbsfähige Personen, die gesundheitlich dazu in der Lage sind zu arbeiten und das Rentenalter noch nicht erreicht haben. Ältere und gesundheitlich eingeschränkte Personen müssen ab dem 01.06.2022 in einer anderen Abteilung des [Sozialamts](#) einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII stellen.

Personen, die eine Rente beziehen, sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Das gilt auch für den Bezug von Altersrenten nach ukrainischem Recht, die in ihrer Funktion und Struktur der deutschen Altersrente entsprechen. Hierfür sind entsprechende Nachweise hilfreich. Bitte besorgen Sie sich möglichst Kontoauszüge, einen Rentenbescheid oder andere Dokumente, die den Bezug belegen.

Die Behörden in Magdeburg bemühen sich, den Übergang so einfach wie möglich zu gestalten. Leider ist es dennoch erforderlich zum 01.06.2022 einen neuen Antrag auf Leistungen zu stellen, wenn Sie weiterhin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigen.

Die Asylbewerberleistungsbehörden unterstützen Geflüchtete aus der Ukraine so lange weiter, bis das Jobcenter die Zahlung aufnimmt. Es drohen somit keine Versorgungslücken. Haben Sie bisher keine Asylbewerberleistungen erhalten, so ist ein gesonderter Antrag beim zuständigen Jobcenter erforderlich, um dort Leistungen zu beziehen.

Beim Jobcenter sind grundsätzlich keine Barauszahlungen möglich. Sie benötigen ein Konto bei einem deutschen Kreditinstitut, um Leistungen vom Jobcenter zu erhalten.

Den Antrag auf Arbeitslosengeld (ALG) II (Jobcenter) sowie den Antrag auf Sozialhilfe (Sozialamt) finden Sie im Anhang.

Für den Antrag auf Arbeitslosengeld (ALG) II (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) benötigt das Jobcenter folgende Unterlagen:

- Kopie Reisepass
- Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG bzw. Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG
- Bescheid Asylbewerberleistung (soweit vorhanden)
- Anmeldung Krankenkasse
- Bankverbindung eines deutschen Kreditinstituts
- Mietvertrag oder Nutzungsvereinbarung

Für den Antrag auf Sozialhilfe nach dem SGB XII benötigt das Sozial- und Wohnungsamt **zusätzlich**:

- Nachweis über Rente oder Erwerbsminderung

## Einrichtung eines Bankkontos bei einem deutschen Kreditinstitut

Für die Auszahlung der Leistungen benötigen Sie ein deutsches Konto. Auch für die weiteren Schritte – wie die Wohnungsmiete oder die Arbeitsaufnahme – ist ein deutsches Bankkonto dringend erforderlich. Voraussetzung für die Kontoeröffnung sind die allgemeine Geschäftsfähigkeit, eine Anschrift und ein Dokument zur Identifikation.

Banken können auch für diejenigen Geflüchteten ein Basiskonto eröffnen, die weder einen ukrainischen Reisepass noch eine mit Sicherheitsmerkmalen versehene ukrainische ID-Card besitzen und auch (noch) nicht über ein Ausweisersatzpapier, wie beispielsweise einen Ankunftsnachweis verfügen. Voraussetzung ist, dass neben einem ukrainischen Ausweisdokument zusätzlich ein Dokument einer deutschen Behörde (insbesondere Anlauf-, Fiktions- oder Meldebescheinigung) vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, dass die zu identifizierende Person unter dem im Ausweisdokument genannten Namen geführt wird. Bitte beachten Sie, dass ein geeignetes Ausweis- oder Ausweisersatzpapier nachgereicht werden muss.

Alle Verbraucher, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, haben in Deutschland Anspruch auf ein Basiskonto. Das gilt auch für Menschen, die wegen des Kriegs in der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind. Grundsätzlich muss jede Bank, die Verbrauchern Zahlungskonten anbietet, Basiskonten zur Verfügung stellen.

Fehlende deutsche Sprachkenntnisse sind kein Grund, ein Basiskonto abzulehnen.

[https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Ukrainekrieg/infos\\_gefluechtete\\_liste.html?nn=17559840](https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Ukrainekrieg/infos_gefluechtete_liste.html?nn=17559840)

## Anmeldung bei einer Krankenkasse

Bei vielen Krankenkassen werden bereits Anträge zum 01.06.2022 aufgenommen. Einige Kassen bieten auch übersetzte Anträge an.

Diese Krankenkassen gibt es zum Beispiel in Magdeburg:

- AOK Sachsen-Anhalt
- BARMER
- BKK VBU
- BKK24
- DAK-Gesundheit
- IKK gesund plus
- KKH Kaufmännische Krankenkasse
- KNAPPSCHAFT
- Techniker Krankenkasse

Nach der Antragstellung bekommen Sie eine Mitgliedsbescheinigung per Post zugesendet. Bitte achten Sie darauf, dass Sie im Antrag eine Adresse angeben, die sich nicht so schnell ändert. Oder informieren Sie die Krankenkasse und das Jobcenter per E-Mail so schnell wie möglich über Ihre neue Adresse.

Die Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse (oder eine Kopie des Antrags auf Mitgliedschaft) brauchen Sie für die Antragstellung beim Jobcenter. Nachdem Sie vom Jobcenter einen Leistungsbescheid bekommen haben, müssen Sie diesen bei der Krankenkasse einreichen (per E-Mail, per Post oder vor Ort). Danach werden Sie von der Krankenkasse um ein Passbild gebeten. Nachdem Sie das Passbild eingereicht haben,

bekommen Sie per Post eine Versichertenkarte (Chipkarte) zugesendet, die Sie bei jedem Arztbesuch mitnehmen müssen.

Sobald Sie einen Leistungsbescheid vom Jobcenter haben, ist das Sozialamt nicht mehr für Ihre Krankenleistungen zuständig.

Wenn Sie vorübergehend noch keine Chipkarte von einer Krankenkasse haben, können Sie die Krankenkasse per E-Mail um einen Behandlungsschein bitten. Für Notfälle brauchen Sie keinen Behandlungsschein und keine Chipkarte.

Des Weiteren benötigen Sie von Ihrer Krankenkasse eine Rentenversicherungsnummer. Diese wird durch die Krankenkasse beantragt und an Sie übermittelt.

## Steuerliche Identifikationsnummer

Die steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-ID) ist für die Steuererhebung wichtig. Sozialleistungen werden grundsätzlich nicht versteuert; sie haben aber steuerliche Auswirkungen. Die Identifikationsnummer wird auch für die Beantragung von Kindergeld benötigt. Sie wird einmalig für jede Person vergeben. Dies geschieht meist automatisch bei Anmeldung in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Wenn Ihnen noch keine Steuer-ID vorliegt, nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Meldebehörde (Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro o.ä.) auf.

## Welche Anträge können noch gestellt werden?

- [Stadtpass Otto-City-Card](#) (Sozial- und Wohnungsamt): unterstützt einkommensschwache Bürger\*innen und Familien der Stadt Magdeburg bei der Teilnahme am kulturellen Leben mit ermäßigten Eintrittspreisen bei zahlreichen Partnern. Außerdem wird ein Guthaben für den Kauf von Fahrkarten bei den Magdeburger Verkehrsbetrieben (MVB) gewährt.
- [Leistungen für Bildung und Teilhabe](#) (Sozial- und Wohnungsamt): finanzielle Unterstützung zum Beispiel für Schulfahrten, Schulbedarf, Lernförderung, Mittagsverpflegung oder Teilnahme an Sport- und anderen Freizeitangeboten
- Kindergeld (Familienkasse): Wenn Sie Kinder haben und diese ebenfalls mit Ihnen in Deutschland leben, können Sie Kindergeld beantragen. Voraussetzung ist eine Fiktionsbescheinigung bzw. ein Aufenthaltstitel. Stellen sie daher möglichst zeitnah einen Antrag auf Kindergeld. Die Antragstellung ist auch online möglich. Eine Kopie des Antrags nehmen Sie bitte zu Ihren Unterlagen. Dieses benötigt Ihr Jobcenter.

Mehr Infos: <https://web.arbeitsagentur.de/opal/kgo-antraggeburt-ui/auswahl> oder <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/familie-und-kind>

- [Kinderzuschlag](#) (Familienkasse): bekommt man nur mit sehr niedrigem Einkommen und wenn man keine Leistungen vom Jobcenter bezieht
- [Elterngeld](#) (Sozial- und Wohnungsamt): fängt einen Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes auf
- [Unterhaltsvorschuss](#) (Jugendamt): Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter
- [\(Teil-\)Erlass des Kostenbeitrags zur Kinderbetreuung](#) (Jugendamt)
- [Hilfen zur Erziehung](#) (Jugendamt)

- Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Behinderung ([Sozial- und Wohnungsamt](#) oder [Jugendamt](#))
- [Hilfe zur Pflege](#) und [Informationsbüro Pflege](#) (Sozial- und Wohnungsamt)
- Wohngeld (Sozial- und Wohnungsamt): bekommt man nur mit sehr niedrigem Einkommen und wenn man keine Leistungen vom Jobcenter bekommt

Lassen Sie sich zu finanziellen Leistungen, die Sie beantragen können, am besten bei einer Migrationsberatungsstelle beraten oder bitten Sie Personen um Hilfe, die gut Deutsch sprechen.

[Flyer Migrationsberatungsstellen](#)

## Welches Einkommen oder Vermögen wird vom Jobcenter (SGB II) oder vom Sozialamt (SGB XII) auf die Leistungen angerechnet?

Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe bekommen nur hilfebedürftige Personen. Daher müssen Sie zuerst Ihre eigenen Mittel einsetzen, bevor Sie finanzielle Hilfe erhalten. Wenn Sie Einkommen haben oder über erhebliches Vermögen verfügen, müssen Sie damit erst einmal Ihren Lebensunterhalt sichern, wenn bestimmte Freibeträge überschritten werden.

### Einkommen

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld, die Sie aktuell bekommen. Zum Einkommen gehören beispielsweise

- Einnahmen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit,
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Krankengeld,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten,
- Kapital- und Zinserträge,
- einmalige Einnahmen (zum Beispiel Steuererstattungen, Abfindungen, Erbschaften),
- Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, BAföG.

Einkommen aus dem Ausland wird berücksichtigt, wenn es auch in Deutschland verfügbar ist und genutzt werden kann.

### Vermögen

Zum Vermögen zählt alles, was Sie besitzen und in Geld messbar ist, beispielsweise

- Bargeld,
- Sparguthaben, Sparbriefe, Wertpapiere,
- Sachen (wie beispielsweise Fahrzeuge oder Schmuck),
- Kapitallebensversicherungen,
- Haus- und Grundeigentum, Eigentumswohnungen.

Beim Vermögen berücksichtigen das Jobcenter und das Sozialamt das *verfügbare* Vermögen, soweit es erheblich ist.

Wenn man mit einem eigenen Auto nach Deutschland gekommen ist, wird es nicht angerechnet.